

Tank- und Geschenkgutscheine des Arbeitgebers

Ausgangslage

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat mit drei Urteilen vom 11.11.2010 (VI R 21/09, VI R 27/09, VI R 41/10) anlässlich der Frage der einkommensteuerrechtlichen Behandlung von Tankkarten, Tankgutscheinen und Geschenkgutscheinen erstmals Grundsätze zu der Unterscheidung von Barlohn und einem nach dem Einkommensteuergesetz (EStG) bis zur Höhe von monatlich 44 EUR steuerfreiem Sachlohn aufgestellt.

Die folgenden Sachverhalte lagen den Entscheidungen zugrunde:

1. Der Arbeitgeber hatte seinen Arbeitnehmern das Recht eingeräumt, auf seine Kosten gegen Vorlage einer Tankkarte bis zu einem Höchstbetrag von 44 EUR monatlich bei einer bestimmten Tankstelle zu tanken.
2. Die Arbeitnehmer hatten anlässlich ihres Geburtstages vom Arbeitgeber Geschenkgutscheine einer großen Einzelhandelskette über 20 EUR erhalten.
3. Die Arbeitnehmer durften mit einem vom Arbeitgeber ausgestellten Tankgutschein bei einer Tankstelle ihrer Wahl 30 Liter Treibstoff tanken und sich die Kosten hierfür von ihrem Arbeitgeber erstatten lassen.

Die Arbeitgeber hatten diese Zuwendungen als Sachlohn beurteilt und unter Anwendung der monatlichen Freigrenze in Höhe von 44 EUR keiner Lohnsteuer unterworfen. Die Finanzverwaltung ging von nicht steuerbefreitem Barlohn aus.

Änderung der Auffassung durch die BFH-Rechtsprechung

Der BFH nahm in den o. g. Urteilen zu jedem der aufgezeigten Streitfälle steuerfreien Sachlohn an. Ob Barlohn oder Sachlohn entscheide sich nach dem Rechtsgrund des Zuflusses auf der Grundlage einer arbeitsvertraglichen Vereinbarung. Zu ergründen ist, welche Leistung der Arbeitnehmer aufgrund dieser getroffenen Basis vom Arbeitgeber beanspruchen kann.

Kann der Arbeitnehmer lediglich die Sache selbst beanspruchen (Benzin, Nahrungsmittel) kommt eine Steuerbefreiung für Sachbezüge in Betracht. Auf die Art und Weise der Erfüllung des Anspruches kommt es nicht an. Deshalb liegen Sachbezüge auch dann vor, wenn der Arbeitgeber seine Zahlung an den Arbeitnehmer mit der Auflage verbindet, den empfangenen Geldbetrag nur in einer bestimmten Weise zu verwenden.

Finanzverwaltung / Sozialversicherung

Die Finanzverwaltung wendet die Rechtsprechung des BFH wie folgt an: Wird der bei einem Dritten einzulösende Waren- bzw. Tankgutschein zusätzlich zum geschuldeten Lohn gewährt und hält er die Sachbezugsgrenze von monatlich 44 EUR ein, ist der Betrag lohnsteuerfrei.

Die Sozialversicherung folgt dieser Auffassung.

Praxishinweise

Für die Steuer- und Sozialversicherungsfreiheit sind arbeitsrechtliche und organisatorische Vorgaben zu beachten, die auf die jeweiligen „Bedürfnisse“ abgestimmt werden müssen.

Für die Mitteilung an den zuständigen Sachbearbeiter, dass ein Warengutschein/Tankgutschein ausgegeben wurde, nutzen Sie bitte unser Dokument „Warengutschein im Wert von 44 Euro. Dies finden Sie auf unserer Homepage unter Merkblätter/Vorlagen im Bereich Personal.

Bei Rückfragen steht Ihnen das Team der Koch & Kollegen Steuerberatung GmbH gern zur Verfügung.